

Amts-Blatt

des

Königlich Württembergischen Steuerkollegiums.

Stuttgart, den 30. Mai 1902.

Bezugspreis für den Jahrgang ohne Bestellgeld:
im Orts- und Nachbarortsverkehr 2 M. 40 $\mathcal{L}$, im sonstigen Verkehr 2 M. 50 $\mathcal{L}$.

Inhalt:

Erlaß des Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern:

An die K. Oberämter, betreffend

die Herstellung von Handrissen und Meßurkunden über durchgreifende Vermarkungen in Steinlinien. Vom 14. Mai 1902.

Nr. 3197.

Erlaß des Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern, vom 14. Mai 1902,

betreffend

die Herstellung von Handrissen und Meßurkunden über durchgreifende Vermarkungen
in Steinlinien.

An die K. Oberämter.

Bei den gemäß der Ministerialverfügung vom 1. September 1899 durch die Bezirksgeometer vorgenommenen Grenzbesichtigungen wurde in vielen Fällen die Vermarkung so mangelhaft erfunden, daß die Ersetzung der fehlenden Marksteine nach den vorhandenen Vermessungsvorgängen einen sehr erheblichen Aufwand verursachen würde. In solchen Fällen und wenn Feldwege in hinreichender Zahl schon vorhanden, sowie Feldbereinigungen besonderer Umstände halber ausgeschlossen sind, oder in absehbarer Zeit nicht eingeleitet werden können, ist den Grundeigentümern zu empfehlen, systematische, ganze Gewande umfassende Vermarkungen nach Steinlinien ausführen zu lassen und über den Verlauf der neuen Grenzen auf dem Wege freiwilliger Übereinkunft Vereinbarungen zu treffen.

Zum Zweck der gleichmäßigen Behandlung derartiger Vermarkungen werden nachstehende, die bisherigen Vorschriften ergänzenden Bestimmungen getroffen:

I. Vermarkung in Steinlinien nach den Benützungsgrenzen.

§ 1.

Haben die Grundeigentümer sich dahin geeinigt, daß die Eigentumsgrenzen nach den Benützungsgrenzen der Grundstücke vermarktet werden sollen, so ist bei der in Steinlinien auszuführenden Vermarkung

der Grundstücke der Umfang der ganzen zu vermarkenden Fläche auf Grund der Maßzahlen der Landesvermessung, beziehungsweise der Fortführungsvermessung nachzuweisen. Bei diesem Nachweis können die in § 1 des Erlasses vom 5. Oktober 1900 Nr. 6708 (Amtsblatt des Steuerkollegiums S. 685) für die Ausführung von Feldbereinigungen erlassenen Bestimmungen in Anwendung kommen.

§ 2.

Die Steinlinien sind so zu wählen, daß dieselben in nicht zu kurzen Abständen, wenn möglich untereinander parallel und senkrecht zur Aufnahmslinie zu liegen kommen.

Die Aufnahme des Feldzustandes nach erfolgter Vermarkung in Steinlinien ist eine Neuaufnahme, welche für ein einzelnes Gewand thunlichst auf nur eine Aufnahmslinie gegründet werden soll. Schiefe Steinlinien sind gegen die Aufnahmslinie, beziehungsweise bei Benützung eines Aufnahmepolygons gegen die Hauptlinien dieses Polygons festzulegen und in diese einzubinden.

Bei der Vermarkung eines Gewandes oder zweier zusammenliegender Gewande von geringem Umfang kann von der Koordinierung der Endpunkte der Aufnahmslinien auf die Landesvermessungssaxe Umgang genommen werden; bei der Wahl der Aufnahmslinien ist jedoch neben der Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit der Aufnahme der Parzellen die Möglichkeit des späteren Anschlusses an das trigonometrische Netz der Landesvermessung ins Auge zu fassen.

Die Endpunkte der Aufnahmslinien sind nach den Vorschriften des § 8 der technischen Anweisung von 1895 zu vermarken.

Für die Aufnahmen größerer Komplexe gelten die Bestimmungen für Neumessungen in der technischen Anweisung vom 19. Januar 1895 in vollem Umfang, soweit nicht die Bestimmungen in dem Erlass vom 5. Oktober 1900 Vereinfachungen zulassen.

Wenn Zweifel über die Notwendigkeit der trigonometrischen und polygonometrischen Festlegung der Aufnahmslinien bestehen, ist unter Vorlage einer einfachen Skizze über die zur Vermarkung gelangende Fläche (Ausschnitt aus der Flurkarte oder einfache Kopie aus der Flurkarte auf Pausleinwand mit Einzeichnung der projektierten Aufnahmslinien und Steinlinien), sowie des Verzeichnisses über die trigonometrischen und polygonometrischen Punkte der betreffenden Markung durch Vermittlung des Bezirksgeometers die Entscheidung des K. Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern, einzuholen.

§ 3.

In den Handrissen sind die neuen Marksteine rot einzuzeichnen, die Grenzen dagegen mit schwarzen kräftigen Linien auszuzeichnen. Ebenso sind die neuerhobenen Maße schwarz in die Handrisse einzuschreiben. Die Einzeichnung der ausgefallenen Grenzen und Grenzsteine hat zu unterbleiben.

§ 4.

Die Berechnung der Fläche des ganzen nach Benützungsgrenzen neu zu vermarkenden Gebiets, sowie der einzelnen Gewande und Parzellen hat, wenn diese Flächen nicht aus Kleinkoordinaten ermittelt werden, nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 und 2 des Erlasses vom 5. Oktober 1900 zu erfolgen, wobei jedoch zu beachten ist, daß der Maßstab der Zeichnung, aus welcher die Längenmaße abgegriffen werden, nicht kleiner sein darf, als 1 : 1000.

Die Differenz zwischen dem Neuberechneten Flächeninhalt der gesamten, von der Vermarkung berührten Fläche und der Summe der aus den Katasterakten erhobenen Flächen der einzelnen Grundstücke ist auszuwerfen.

Bei halbgraphischer Ermittlung der Flächen der einzelnen Parzellen sind diese auf die Neuberechnete Fläche der einzelnen Gewande auszugleichen.

Der Flächenbeschrieb erfolgt in dem Mesurfundenformular 1, Beil. XXII der technischen Anweisung von 1895.

II. Vermarkung in Steinlinien nach Geradlegung der Grenzen.

§ 5.

Wenn auf dem Weg freiwilliger Vereinbarung eine Vermarkung in Steinlinien unter Zuteilung der Flächen nach dem Primärkataster mit gleichzeitiger ganzer oder teilweiser Geradlegung der Parzellengrenzen zu stande kommt, so finden für die geometrische Aufnahme und Flächenberechnung die vorstehenden für Vermarkung nach Benützungsgrenzen gegebenen Bestimmungen auch hier Anwendung, soweit nicht im nachstehenden anders bestimmt ist.

§ 6.

Werden vor der Zuteilung des neuen Bestandes die aus dem Primärkataster entnommenen Flächen der einzelnen Grundstücke einer graphischen Kontrolle unterzogen, so darf der Maßstab, in welchem diese Kontrolle ausgeführt wird, nicht kleiner sein als 1 : 1000.

Der neue Flächeninhalt der einzelnen Parzellen kann entsprechend der Vorschrift in § 3 Abs. 1 und 2 des Erlasses vom 5. Oktober 1900 halbgraphisch berechnet werden.

Die neuen Grenzen und Grenzsteine sind in den Handrissen mit roter Farbe darzustellen. Die Einzeichnung der alten Grenzen und Grenzpunkte kann unterbleiben.

§ 7.

Den Gemeinden und Katastergeometern wird empfohlen, vor Ausführung von durchgreifenden Vermarkungen in Steinlinien sich über die Art und Weise der Ausführung mit dem Bezirksgeometer ins Benehmen zu setzen.

Vom vorstehenden haben die Oberämter den Gemeindebehörden, den Bezirksgeometern und den Katastergeometern durch Zustellung je eines Exemplars dieses Erlasses zur Nachachtung Kenntnis zu geben.

Stuttgart, den 14. Mai 1902.

Stumpf.